



3. unterstützt in der Zwischenzeit die Bemühungen des Generalkommissars des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinenserflüchtlinge im Nahen Osten, Personen in diesem Gebiet, die infolge der Feindseligkeiten vom Juni 1967 und späterer Feindseligkeiten gegenwärtig vertrieben sind und dringendere Hilfe benötigen, als zeitweilige Notstandsmaßnahme im Rahmen des praktischen Möglichen auch weiterhin humanitäre Hilfe zu gewähren;
4. appelliert nachdrücklich an alle Regierungen sowie an Organisationen und Einzelpersonen, hierfür großzügige Beiträge zu dem Hilfswerk und den anderen beteiligten zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen zu leisten;
5. ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung nach Absprache mit